

Landkreis Karlsruhe
Amt für Ordnung und Recht
Herrn Amtsleiter Denis Stober
Kriegsstraße 100

76133 Karlsruhe

Bundesverband zivile Legalwaffen e.V.
Chausseestraße 37
D-10115 Berlin

Tel. +49 (0) 30 2218480 30
Fax +49 (0) 30 2218480 39
Web: www.bzl.net
E-Mail: info@bzl.net

02.06.2025

Betreff: Ihr Mitteilungsschreiben bzgl. der Höchstmenge an Langwaffen für Jäger

Sehr geehrter Herr Stober,

uns liegt das beiliegende Mitteilungsschreiben Ihrer Behörde vor, welches Sie offensichtlich derzeit an die Jägerinnen und Jäger in Ihrem Landkreis versenden bzw. bei Rücksendung waffenrechtlicher Dokumente beilegen.

Dazu bitten wir Sie um die Beantwortung folgender Fragen:

- In dem Schreiben wird von „häufigen Unsicherheiten“ gesprochen, wie viele Langwaffen Jägerinnen und Jäger erwerben und besitzen dürfen.
 - **Wer konkret auf Bundes-, Landes-, oder Ihrer Kreisebene hat diese Unsicherheiten geäußert und worauf werden sie begründet?**
- Weiter wird in der Mitteilung der Eindruck erweckt, dass Ihr Haus wisse, wovon der Gesetzgeber bei den Regelungen in § 13 WaffG ausgegangen ist bzw. was er nicht wollte. Hierzu stellen wir fest:
 - Der Gesetzeswortlaut des § 13 WaffG enthält keine Anzahlbegrenzung für jagdliche Langwaffen.
 - Im Gegensatz zu § 14 Abs. 6 WaffG enthält der § 13 WaffG eben keine Begrenzung, was bereits systematisch gegen eine solche spricht. Insbesondere hat der Gesetzgeber im Verfahren 2020 die Begrenzung im § 14 WaffG eingeführt, dies jedoch bei § 13 WaffG unterlassen. Dies spricht ganz deutlich für einen entgegenstehenden gesetzgeberischen Willen.
 - In der Begründung (BT-Drs. 14/8886, S. 111, re. Spalte unten) zur schlussendlichen Formulierung des § 13 im Zuge des WaffRNeuRegG von 2002 steht wörtlich: „*Die gleichzeitige Streichung in Absatz 1 Nr. 2 bewirkt, dass für Jagdwaffen nur noch das Negativ-Kriterium des Nichtverbotenseins nach dem Bundesjagdgesetz aufgestellt wird. Auf das Positivkriterium der Geeignetheit zur Jagdausübung wird verzichtet. Der Deutsche Jagdschutz-Verband hatte die Befürchtung gehegt, dass sonst der Waffenbehörde eine Prüfungskompetenz zugewiesen werde,*

für die ihr das Sach- und Fachwissen fehle: Welche Jagdwaffe für die Wildzusammensetzung in ganz bestimmten Revieren positiv geeignet ist, wisse letztlich der Jäger selbst am Besten; durch das Negativkriterium sei hinreichend sichergestellt, dass sich die Waffenauswahl im Rahmen der Waidgerechtigkeit halte. Durch die Neufassung des Absatzes 2 werden Inhaber eines Jahresjagdscheins komplett von einer Bedürfnisprüfung, und zwar sowohl im Hinblick auf das spezielle waffen- und munitionsbezogene Bedürfnis nach Absatz 1 Nr. 1 als auch auf das allgemeine Bedürfnis nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 8, für Langwaffen und 2 Kurzwaffen, die Jagdwaffen sind (also nach dem Bundesjagdgesetz nicht verboten sind), freigestellt. Eine derartige Bedürfnisprüfung wird deshalb ausgeschlossen, weil deren positives Ergebnis durch die Inhaberschaft eines Jahresjagdscheins als fingiert (also unwiderleglich vermutet) gilt.“

- **Welche diesen eindeutigen Fakten widersprechenden exklusiven bzw. internen Informationen aus dem Bundesministerium des Inneren liegen Ihnen vor, die Ihre Behauptungen stützen und Ihr Haus zu einer völlig anderen Verwaltungspraxis legitimieren?**
- Sie verweisen auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen (Hessen), das keinerlei gesetzgeberische Wirkung entfaltet und in dessen Urteilsbegründung ein aus unserer Sicht unzulässiger Analogieschluss zur Gelben WBK und der dort existierenden Begrenzung auf 10 Waffen vorliegt.
 - **Inwieweit haben Verwaltungsgerichtsurteile anderer Bundesländer grundsätzlich Einfluss auf Ihr kreisbehördliches Handeln und wie stellen Sie sicher, dass anders lautende Urteile zur selben Frage gleichberechtigt in die Betrachtung Ihrer Behörde einbezogen werden?**
- In dem Schreiben wird davon gesprochen, dass die Kreisbehörde ab einer bestimmten Anzahl von Waffen dazu verpflichtet sei, sich intensiv damit auseinanderzusetzen, ob die Waffen tatsächlich zum anerkannten Bedürfnis oder aber zu einem ganz anderen, nicht privilegierten Zweck erworben werden. Hierzu stellen wir fest: Die derzeit gültige WaffVwV sagt zu § 13 unter 13.2: „*Bei Inhabern eines gültigen Jahresjagdscheines nach § 15 Absatz 2 BJagdG entfällt die Bedürfnisprüfung bei der Erlaubniserteilung für den Erwerb und Besitz von nach BJagdG nicht verbotenen Langwaffen und bis zu zwei Kurzwaffen sowie der zugehörigen Munition.*“
 - **Aus welcher konkreten und dieser Verwaltungsvorschrift widersprechenden Anweisung des Gesetz- bzw. Verordnungsgebers zieht Ihre Behörde die Legitimation, dass im Landkreis Karlsruhe genau eine solche Bedürfnisprüfung erfolgen müsse?**
- Jägerinnen und Jäger im Landkreis Karlsruhe müssen ab der 15. Langwaffe Ihrer Behörde gegenüber ausführlich darlegen, für welchen jagdlichen Einsatz jede einzelne Langwaffe – also auch jene des bisherigen Bestands – konkret notwendig und erforderlich ist bzw. warum auf diese nicht verzichtet werden kann, ohne in der Jagdausübung eingeschränkt zu sein.
 - **Welche, über eine erfolgreich abgelegte Jägerprüfung hinaus gehende, spezielle jagdliche sowie waffentechnische Aus- und Fortbildung haben Sie oder Ihre Mitarbeiter(innen), um eine solche Darlegung fachlich beurteilen zu können? Durch welche staatlich anerkannten Zertifikate ist diese Zusatzqualifikation bestätigt?**

- Sie verweisen auf die Rechtsprechung sowie „Einschätzungen aus der Jägerschaft“, die es Ihnen schwer mache, den Besitz von mehr als zehn Langwaffen noch mit dem Zweck der Jagd rechtfertigen zu können.
 - **Welches konkrete Grundsatzurteil dient Ihnen hierzu als Legitimation?**
 - **Welche „Jägerschaft“ aus welchen Revieren, in welcher Region, mit welchen Wildarten, welchen Jagdarten und welchen über das heimische Revier hinausgehenden jagdlichen bzw. jagdschießsportlichen Aktivitäten hat hier Einschätzungen abgegeben und wer aus Ihrem Haus hat sie Kraft welcher Spezialkenntnisse in Jagdpraxis, Waffentechnik, Ballistik und Wildtierkunde geprüft und für korrekt befunden?**
- Sie verweisen darauf, dass bei Langwaffen, bei denen der jagdliche Zweck nicht oder nicht mehr gegeben ist, die Eintragung abgelehnt oder widerrufen werden muss.
 - **Welche zusätzliche spezielle Sachkunde bzgl. der jagdlichen Eignung vor allem älterer Schusswaffen liegt in der Belegschaft Ihres Hauses vor. Durch welche staatlich anerkannten Zertifikate ist diese Zusatzqualifikation bestätigt?**
- Sie werben darum, dass Antragsteller vor Erwerb einer weiteren Waffe Ihre Behörde bzgl. deren Einschätzung der Eintragungsfähigkeit kontaktieren sollen.
 - **Auf welche verwaltungsrechtliche Regelung stützen Sie diese einem Voreintrag gleichkommende Vorgehensweise?**
 - **Ist eine diesbezügliche Einschätzung Ihrer Behörde im Ablehnungsfall gerichtlich überprüfbar?**

Wir sind sicher, dass auch Sie größtes Interesse daran haben, dass nicht nur die Jägerinnen und Jäger Ihres Landkreises, sondern auch bundesweit erfahren, welche uns derzeit noch unbekannten Informationen, Vorschriften, Grundsatzurteile und jagdliche Spezialausbildungen in Ihrem Haus vorliegen, die zu dieser derzeit wohl einzigartigen Verwaltungspraxis führen bzw. diese legitimieren.

Daher freuen wir uns auf Ihre Antworten bis zum 12. Juni und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Bundesverband zivile Legalwaffen e.V.



Matthias Klotz

Vorsitzender & Geschäftsführer

P. S. Die zugrundeliegende Mitteilung Ihrer Behörde sowie unsere obiges Schreiben werden wir auch auf unserer Homepage www.bzl.net veröffentlichen – sobald Ihre Antworten vorliegen, werden diese selbstverständlich ebenfalls publiziert.